
Bienenseuche Amerikanische Faulbrut: Neue Allgemeinverfügung erlassen

Mikrobiologische Untersuchung bei Transport von Bienenvölkern in das Zuständigkeitsgebiet notwendig

Der Rhein-Pfalz-Kreis hat eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen erlassen. Demnach dürfen Bienenvölker nur dann in das – oder aus dem – Zuständigkeitsgebiet der Veterinärbehörde des Kreises gebracht werden, wenn diese zusätzlich zur klinischen Untersuchung auch einer mikrobiologischen Laboruntersuchung der Futterkränze mit negativem Ergebnis unterzogen wurden. Auch Wanderkarten für Bienenvölker werden nur bei einer entsprechenden Untersuchung mit negativem Ergebnis ausgestellt.

Das Zuständigkeitsgebiet der Kreis-Veterinärbehörde umfasst neben dem Rhein-Pfalz-Kreis auch die Städte Ludwigshafen, Speyer und Frankenthal. Die neue Allgemeinverfügung ist prophylaktischer Natur und soll verhindern, dass im Zuge der aktuell beginnenden Bienenwanderungen die Bienenseuche in das Zuständigkeitsgebiet gelangt.

Die Allgemeinverfügungen zur Amerikanischen Faulbrut nach der amtlichen Feststellung der Bienenseuche im Landkreis Bad Dürkheim und der Gemeinde Maxdorf aus dem Jahr 2025 bleiben weiterhin gültig. Unter anderem dürfen in die darin festgelegten Sperrzonen auch weiterhin keine Bienenvölker oder Bienen verbracht werden.

Die aktuelle sowie die vergangenen Allgemeinverfügungen sind auf der Website des Kreises unter www.rhein-pfalz-kreis.de zu finden.

Hintergrund:

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Erkrankung und befällt ausschließlich Honigbienen. Für den Menschen ist sie ungefährlich. Auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr für den Menschen aus. Nähere Informationen zur Krankheit sind beim Friedrich-Löffler-Institut, dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, zu finden ([Amerikanische Faulbrut | Friedrich-Loeffler-Institut](#)).